

# RS Vwgh 2001/7/19 2000/12/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.07.2001

## Index

72/13 Studienförderung

### Norm

StudFG 1992 §19 Abs2 Z3;

StudFG 1992 §19 Abs6 idF 1999/II/023;

StudFG 1992 §19 Abs6 Z2 idF 1999/II/023;

Verlängerung Anspruchsdauer Studienbeihilfe 1997 idF 1999/II/082;

### Rechtssatz

Die in der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe, BGBl. II Nr. 59/1997, in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung BGBl. II Nr. 82/1999, gewährte Zuerkennung eines zusätzlichen Semesters hat nur für die Anspruchsdauer Bedeutung, nicht hingegen für die Nachsicht von der Überschreitung der Studienzeit gemäß § 19 Abs. 6 StudFG 1992. Die den Studienfortgang behindernden Verhältnisse an der Universität, die zur Erlassung der Verordnung geführt haben, sind allenfalls als wichtige Gründe gemäß § 19 Abs. 2 Z. 3 StudFG 1992 zu berücksichtigen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000120066.X02

### Im RIS seit

09.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)